

**Ordnung**  
**über die Bildung eines Körperschaftsvermögens der**  
**Fachhochschule Stralsund**  
**gemäß § 105 LHG M-V<sup>1</sup>**

**§ 1 Einrichtung und Zweck**

(1) An der Fachhochschule Stralsund wird ein Körperschaftsvermögen gemäß § 105 LHG gebildet. Das Körperschaftsvermögen der Hochschule besteht aus den nichtstaatlichen Mitteln und den nicht mit staatlichen Mitteln erworbenen Gegenständen.

(2) Die Hochschule kann sich mit ihrem Körperschaftsvermögen im Rahmen ihrer Aufgaben, insbesondere zur Förderung des Wissens- und Technologietransfers, an Unternehmen in der Rechtsform einer juristischen Person des privaten Rechts beteiligen oder solche Unternehmen gründen. § 65 Abs. 2 bis 4 Landeshaushaltsordnung M-V ist mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur an die Stelle des Finanzministeriums tritt. Die §§ 66 bis 69 Landeshaushaltsordnung M-V finden keine Anwendung.

(3) Aus Rechtsgeschäften, die die Hochschule als Körperschaft abschließt, wird das Land weder berechtigt noch verpflichtet. Rechtsgeschäfte zulasten des Körperschaftsvermögens sind unter dem Namen der Hochschule mit dem Zusatz „Körperschaft des öffentlichen Rechts“ abzuschließen. Derartige Rechtsgeschäfte dürfen nur abgeschlossen werden, wenn sämtliche Folgekosten aus dem Körperschaftsvermögen erbracht werden können.

**§ 2 Einnahmen der Körperschaft**

Einnahmen der Körperschaft sind

1. die Erträge des Vermögens der Körperschaft und
2. Zuwendungen Dritter an die Körperschaft.

Zuwendungen Dritter fallen in das Körperschaftsvermögen, es sei denn, die Zuwendungsgeberin oder der Zuwendungsgeber schließen dies aus oder die Zuwendungen werden zur Finanzierung von Forschungsvorhaben im Sinne des § 47 LHG gewährt.

---

<sup>1</sup> Gesetz über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) vom 5. Juli 2002 (GVOBl. M-V S. 398), geändert durch das Gesetz vom 5. Juni 2003 (GVOBl. M-V S. 331)

### **§ 3 Wirtschaftsführung**

(1) Die Hochschule verwaltet das Körperschaftsvermögen unbeschadet der Landeshaushaltsordnung getrennt vom Landesvermögen. Der Senat beschließt den von der Hochschulleitung eingebrachten Wirtschafts- und Haushaltsplan des Körperschaftsvermögens und entlastet die Hochschulleitung hinsichtlich des Körperschaftshaushaltes.

(2) Körperschaftseigene Grundstücke sind unentgeltlich bereitzustellen, soweit und solange dies für Zwecke der Hochschule erforderlich ist. Mit staatlichen Mitteln bebaute körperschaftseigene Grundstücke und grundsanierte Liegenschaften, die nicht mehr Zwecken der Hochschule dienen, sind auf Verlangen dem Land Mecklenburg-Vorpommern zu übereignen, die Hochschule hat in einem solchen Fall Anspruch auf Wertausgleich für das körperschaftseigene Grundstück. Das Land hat Anspruch auf Wertausgleich zum jeweiligen Verkehrswert, wenn die mit seinen Mitteln bebauten körperschaftseigenen Grundstücke oder die mit seinen Mitteln grundsanierten Liegenschaften an Dritte veräußert werden.

### **§ 4 Rechnungslegung und Rechnungsprüfung**

(1) Innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres ist über die Ausführung des Körperschaftshaushalts Rechnung zu legen. Die Rechnung ist von einem Rechnungsprüfungsausschuss des Senats zu prüfen; die Entlastung obliegt dem Senat. Die Rechnung ist samt Mitteilung des Ergebnisses der Rechnungsprüfung und der Entscheidung über die Entlastung mit einer Vermögensübersicht über das Körperschaftsvermögen dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur vorzulegen.

(2) Die Rechnungsprüfung durch den Landesrechnungshof nach § 110 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern bleibt unberührt.

### **§ 5 Auflösung**

Über die Auflösung des Körperschaftsvermögens beschließt der Senat. Im Falle der Auflösung geht das Körperschaftsvermögen auf die Fachhochschule Stralsund über.

### **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Die vorstehende Ordnung wurde aufgrund der Beschlüsse des Rektorates vom 17. März 2004 und des Senates vom 20. April 2004 und dem ordnungsgemäß durchgeführten Anzeigeverfahren im Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur M-V ausgefertigt und am 13. August 2004 hochschulöffentlich bekannt gemacht.

Stralsund, den 13. August 2004

Prof. Dr. Joachim Venghaus  
Vorsitzender des Senats

Prof. Dr. Josef Meyer-Fujara  
Rektor